

Bundesbeschluss über die Festlegung der Grundbeiträge des Ressourcen- und Lastenausgleichs

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 5 Absatz 1 und 9 Absatz 1 des Bundesgesetzes
vom 3. Oktober 2003¹ über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG),
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 8. Dezember 2006²,
beschliesst:*

1. Abschnitt: Festlegung der Mittel für den Ressourcenausgleich

Art. 1 Grundbeitrag der ressourcenstarken Kantone
(Art. 4 FiLaG)

Der Grundbeitrag der ressourcenstarken Kantone an den Ressourcenausgleich beträgt für die vier Jahre ab Inkrafttreten dieses Bundesbeschluss 1 258 997 955 Franken pro Jahr.

Art. 2 Grundbeitrag des Bundes
(Art. 4 FiLaG)

Der Grundbeitrag des Bundes an den Ressourcenausgleich für die vier Jahre ab Inkrafttreten dieses Bundesbeschlusses beträgt 1 798 568 507 Franken pro Jahr.

2. Abschnitt: Festlegung der Mittel für den Lastenausgleich

Art. 3 Grundbeitrag des Bundes für den geografisch-topografischen
Lastenausgleich
(Art. 7 FiLaG)

Der Bund gewährt den Kantonen, die durch ihre geografisch-topografische Situation übermässig belastet sind, für die vier Jahre ab Inkrafttreten dieses Bundesbeschlusses einen Grundbeitrag in der Höhe von 341 107 820 Franken pro Jahr.

¹ SR 613.2

² BBl 2007 645

Art. 4 Grundbeitrag des Bundes für den soziodemografischen
Lastenausgleich
(Art. 8 FiLaG)

Der Bund gewährt den Kantonen, die durch ihre soziodemografische Situation übermässig belastet sind, für die vier Jahre ab Inkrafttreten dieses Bundesbeschluss einen Grundbeitrag in der Höhe von 341 107 820 Franken pro Jahr.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 5

¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.